

Das Niedersachsenkonkordat von 1965

Eines der gravierendsten Probleme im Staat-Kirche-Verhältnis des Landes Niedersachsen war die Schulfrage, die Auseinandersetzungen zwischen der Katholischen Kirche und der von der SPD geführten Landesregierung auslöste, die an die Zeiten des Kulturkampfes erinnerten. Die Landesregierung trat für die »Schule für Schüler aller Bekenntnisse«, für die »Gemeinschaftsschule«, als Regelschule ein. Dabei kamen traditionelle sozialdemokratische und liberale schulpolitische Ziele, wie die Zurückdrängung des kirchlichen Einflusses, zur Geltung. Die Katholische Kirche forderte dagegen die Wiederherstellung und Neueinrichtung konfessioneller Elementarschulen. Da das Interesse der Evangelischen Kirche an einer konfessionellen Gestaltung des Schulwesens wegen der eindeutigen protestantischen Mehrheiten bei Schülern und Lehrern an den meisten niedersächsischen Schulen geringer war, konnte man von dieser Seite nur bedingt Unterstützung erwarten. Die Katholische Kirche gründete ihren Anspruch auf das Elternrecht, die grundgesetzlich verankerte Glaubens- und Gewissensfreiheit und das Reichskonkordat von 1933 sowie auf die einschlägigen Bestimmungen des Preußischen Volksschulunterhaltungsgesetzes von 1906, das die Bekenntnisschule in der Provinz Hannover bis in die Zeit des Nationalsozialismus hinein garantiert hatte. Auf kirchlicher Seite, die vehement vom Hildesheimer Bischof Joseph Godehard Machens vertreten wurde, sah man in der Rückgabe der Bekenntnisschulen die Wiederherstellung des alten Rechtszustandes und die Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts. Trotz des außerordentlich hohen Mobilisierungsgrades der niedersächsischen Katholiken, der sich in Kundgebungen mit mehreren zehntausend Teilnehmern äußerte, blieben die Aktionen der katholischen Seite im Wesentlichen ohne Erfolg. Das Niedersächsische Schulgesetz von 1954 sah mit Ausnahme des Verwaltungsbezirks Oldenburg die Gemeinschaftsschule als Regelschule vor. Eine öffentliche Volksschule für »Schüler des gleichen Bekenntnisses« konnte nur in Ausnahmefällen unter erschwerten Bedingungen errichtet werden.

In ihrem Kampf gegen das Schulgesetz erhielt die Katholische Kirche die Unterstützung der Bundesregierung. Diese strengte 1955 einen Prozess vor dem Bundesverfassungsgericht an, in dem das Land Niedersachsen der Verletzung des Reichskonkordates und damit der Bundestreue angeklagt wurde. Das Bundesverfassungsgericht wies am 26. März 1957 diese Klage ab; es unterstrich zwar die Rechtsgültigkeit des Reichskonkordates, sprach dem Bund aber das Recht ab, die Länder wegen der ihnen verfassungsrechtlich garantierten Kulturhoheit zur Einhaltung der Vertragsbestimmungen zu zwingen. Damit blieb das niedersächsische Schulgesetz in Kraft. Die schulpolitischen Auseinandersetzungen wurden erst durch das Niedersachsenkonkordat vom 26. Februar 1965 beigelegt. Danach gab die Katholische Kirche ihre frühere



Bischof Heinrich Maria Janssen im Gespräch mit Ministerpräsident Dr. Georg Diederichs

Schulkonzeption auf und erkannte die Konfessionsschule als Antragsschule an. Das Land erleichterte dagegen die Bedingungen für die Errichtung öffentlicher Bekenntnisschulen.

Für das Zustandekommen des Konkordates kam dem Loccumer Vertrag von 1955, der als einer der ersten Kirchenverträge der Nachkriegszeit das Verhältnis von Staat und Evangelischer Kirche in Niedersachsen auf eine moderne Grundlage stellte, eine wegweisende Funktion zu. Der Ausgleich zwischen Land und Katholischer Kirche wurde durch das Ausscheiden prominenter Verfechter der katholischen Position, wie der Bischöfe Machens (1956) und Hermann Wilhelm Berning von Osnabrück (1955), und den Amtsantritt entgegenkommender Bischöfe, wie Heinrich Maria Janssen und Helmut Hermann Wittler, erleichtert. Hinzu kamen eine kirchenfreundlichere Haltung der SPD nach der Verabschiedung des Godesberger Programms (1959), der Regierungswechsel 1961 mit dem konziliananten Ministerpräsidenten Georg Diederichs an der Spitze und das wachsende Verständnis kirchlicher Kreise für staatliche Maßnahmen zur Hebung des Bildungsstandards.

Nach einer Novellierung des Konkordates (1973) beschränkte das Niedersächsische Schulgesetz von 1974 die Bekenntnisschulen auf den Grundschulbereich und gestand als Ausgleich die Errichtung von Orientierungsstufen sowie von Haupt- und Realschulen in kirchlicher Trägerschaft zu. Die Personalkosten wurden ganz, die Sachkosten zum Teil vom Land getragen. Nach der Auflösung der Pädagogischen Hochschule in Alfeld, deren Lehrkörper mehrheitlich katholisch war und wo ein Großteil der katholischen Lehrer in der Nachkriegszeit studiert hatte, wurden als Ersatz Lehrstühle für katholische Theologie an den Universitäten Hildesheim und Hannover (1971) geschaffen.

Neben der Schulfrage regelte das Niedersachsenkonkordat u. a. Grenzkorrekturen zwischen den niedersächsischen Bistümern; es enthielt Bestimmungen über die Ablösung von historisch bedingten staatlichen Baulasten sowie über staatliche Zuschüsse zur Pfarrbesoldung und garantierte die staatliche Förderung katholischer Erwachsenenbildung und die Berücksichtigung kirchlicher Interessen am Rundfunk. Das Niedersachsenkonkordat hatte Vorbildcharakter über die Landesgrenzen hinaus und bildete die Grundlage für ein im großen Ganzen spannungsfreies Verhältnis von Staat und Kirche in Niedersachsen in den folgenden Jahren.

Hans-Georg Aschoff



Unterzeichnung des Niedersachsenkonkordates am 26. Februar 1965 durch Nuntius Corrado Bafile und Ministerpräsident Diederichs